

Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - nicht öffentlicher Teil -
2. a) Anfrage auf Nichtausübung des Vorkaufsrechts für Gebäude und Freifläche Flur 4, Flurstück-Nr. 60/2, Am Heckenborn 5
b) Anfrage auf Nichtausübung des Vorkaufsrechts für Grünanlage Flur 4, Flurstück-Nr. 59/4, Raiffeisenstraße.
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Themen und Terminierung nächste Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil -

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 15.03.2022 wird einstimmig angenommen.

3. Sachstand zur Erschließung des Neubaugebietes "Heinzenbacher Str.",

1. Bauabschnitt

Die Baumaßnahmen zur Erschließung des ersten Bauabschnittes in der Heinzenbacher Straße haben in der Woche vom 18.04.2022 begonnen. Informationen über Veränderungen wie z. B. die Radwegführung und deren Beschilderung werden vom Ortsbürgermeister durchgeführt.

Die Firma Kinsvater hat wegen der zu erwartenden Preissteigerungen eine Störung der Geschäftsgrundlage nach §313 BGB angemeldet.

[Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung]

Allerdings wurden die Verträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB) abgeschlossen.

[Die VOB/B, vollständiger Titel VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, ist ein traditionsreiches, durch Auftraggeber- und Auftragnehmerverbände gemeinsam entwickeltes und laufend fortgeschriebenes Klauselwerk, das zur Verwendung als Allgemeine Geschäftsbedingungen für

Bauverträge in Deutschland konzipiert ist. Sie wurde insbesondere geschaffen, um das Fehlen bauspezifischer Regeln im gesetzlichen Werkvertragsrecht des BGB auszugleichen. Sie ergänzt und modifiziert dazu die gesetzlichen Regelungen. In Deutschland ist die VOB/B für Bauverträge der öffentlichen Hand verpflichtend und hat auch bei privaten Bauverträgen einen sehr hohen Verbreitungsgrad.

(Quelle: Wikipedia)]

Sollte es begründeten Anlass zu Nachverhandlungen geben, wird sich die Verbandsgemeindeverwaltung diesen nicht verschließen, wird dieses aber immer im Einzelfall abwägen. Derzeit wird aber noch geprüft, ob §313 BGB überhaupt Anwendung findet, da die Vergabe nach VOB geregelt ist.

Die Dauer der Baumaßnahmen ist für ca. drei Monate veranschlagt. Zunächst wird der Abwasserkanal verlegt. Darauf folgen die Oberflächenwasserentsorgung und dann die Wasserversorgung.

In naher Zukunft muss der Ortsgemeinderat Vergabekriterien für potentielle Interessenten der Bauplätze festlegen.

4. Erörterung zur Problematik innerörtliches Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen

Prinzipiell darf nie auf dem Gehweg geparkt werden, denn Fußgänger sind gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern zu schützen. Parkt nun ein Fahrzeug ganz oder teilweise auf dem Gehweg, sind Fußgänger gezwungen, diesen Schutzraum zu verlassen und sich auf die für sie gefährlichere Fahrbahn zu begeben. ...

Das Parken ist nur auf der Fahrbahn gestattet. Hierbei muss aber gewährleistet sein, dass mindestens 3,05 m Restfahrbahn neben dem zu parkenden Gefährt verbleiben. Gehwege dürfen nicht zur verbleibenden Fläche hinzu geschlagen werden, da diese nicht in Längsrichtung überfahren werden dürfen. Seitliche Grünflächen dürfen ebenfalls nicht beparkt werden. Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist ein Parken auf der Straße für die meisten Fahrzeuge nur in der Schul-, Raiffeisenstraße und „Im Heckenborn“ gestattet. Da sich aber immer wieder die Notwendigkeit für ein Parken auf der Straße ergibt, sollte in den anderen Straßen geprüft werden, ob nicht unter gewissen Voraussetzungen ein Parken an ausgewiesenen Plätzen ermöglicht werden kann.

5. Beratung und Beschlussfassung zum Anbringen der kürzlich erworbenen Geschwindigkeitsmesstafeln

Momentan hängen die zwei angeschafften Geschwindigkeitsmesstafeln probeweise in der Raiffeisenstraße. Der Akku hält laut Herstellerangaben 3-8 Tage. Bisher widerspricht der Praxistest diesen Angaben nicht.

Weitere verschiedene Standorte, wie z. B. in der Schulstraße auf Höhe des Gemeindehauses und „Im Heckenborn“, werden ausprobiert. Wenn finale Platzierungen feststehen, werden die Tafeln hier an die Stromversorgung der Straßenlaternen angeschlossen.

Es wird noch ein „Kümmerer“ für die Messtafeln gesucht.

6. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise gemeindeeigene Flächen (Generationentreff) "Auf dem Schiederich"

Vom Ingenieurbüro Dillig liegt schon seit längerer Zeit ein Pauschalangebot zur Änderung des Flächennutzungsplans vor. Zusätzlich wurden noch Dr. Siekmann und Partner, sowie Stadt-Land-

Plus angefragt und es liegen auch entsprechende Angebote vor. Seitens des Ingenieurbüros Jakoby und Schreiner wurde eine Angebotsabgabe mit Verweis auf den für sie zu hohen Aufwand abgelehnt.

Der Gemeinderat spricht sich geschlossen dafür aus, alle Ingenieurbüros erneut anzufragen, ~~ob auch~~ und die Planung des Projektes mit anbieten zu lassen.

Liegen diese Informationen vor, wird das Thema erneut auf der folgenden Gemeinderatssitzung besprochen und gegebenenfalls ein Beschluss zur Vergabe gefasst.

Desweiteren können sich interessierte Mitbürger/innen beteiligen und Anregungen / Vorschläge einbringen.

7. Stellungnahme nach §36 BauGB und §63 Abs. 4 LBauO zum Bauantrag zum Wohnhausumbau Biebern Flur 4 Flurstück 41/1, Eichenweg 8

Im betreffenden Wohnobjekt wollen die neuen Eigentümer Innenwände verändern, Dachflächenfenster einbauen und diverse Fassadenfenster verändern oder zusätzliche in die Fassade brechen.

Der Gemeinderat gibt dem Bauantrag einstimmig statt.

8. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Tafel Rhein-Hunsrück e.V. auf Gewährung einer Förderung

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Entscheidung auf Gewährung von Spendengeldern vertagt, bis die Thematik in der Bürgermeisterdienstbesprechung behandelt wurde.

In dieser Besprechung wurde nun festgelegt, dass Spenden an Organisationen wie die Tafel e.V. o. ä. nicht in der Zuständigkeit der Ortsgemeinden liegen sollte. Laut Herrn Michael Boos verfügt die Verbandsgemeinde über einen „Topf“, die Vergnügungssteuer, die für einen solchen Zweck verwendet werden könnte.

Dementsprechend wird die Ortsgemeinde Biebern als Kommune in diesem Fall nicht tätig.

9. Sachstand Projekt "Digitale Dörfer"

Herr Marco Schömehl hat sich mit dem Verantwortlichen des Projekts "Digitale Dörfer", Herrn Matthias Berg, in Verbindung gesetzt.

Für ein einzelnes Dorf ist die Nutzung nicht unbedingt interessant. Es müssten mindestens die Biebertalgemeinden mit einsteigen. Noch sinnvoller wäre ein gemeinsamer Auftritt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen mit den einzelnen Kommunen. Als User der "Dorfffunk- App" kann man einen Umkreis angeben. Die Informationen aus diesem Umkreis (z. B. Termine, Neuigkeiten, Vereinsnachrichten,...) werden dem Benutzer dann zur Verfügung gestellt.

Eine Online-Informationsveranstaltung findet am 04.05.2022 von 16.30 Uhr - 17.15 Uhr statt. Herr Schömehl hat einen entsprechenden Link an alle Ratsmitglieder weitergeleitet.

10. Anfragen und Mitteilungen

- Bei der Bündelausschreibung Strom wurden die Vergabefristen aufgrund der momentan angespannten Marktsituation geändert. Widersprüche hierzu hätten bis zum 25.04.2022 geltend gemacht werden können.
- Es liegt ein befristetes Angebot für die Beschaffung von Holzpellets vor. Wenn zu den genannten Konditionen bezogen werden kann, soll trotz des aktuell ausreichenden Lagerstandes eine Pelletbestellung veranlasst werden.
- Es wird aktuell ein Wahlvorschlag seitens der Biebertalgemeinden für eine/n

Ersatzkandidatin/en im Seniorenbeirat für die Biebertalgemeinden benötigt. Ein entsprechender Aufruf in Heimat aktuell soll gestartet werden.

- Zum Gebrauch des öffentlichen Defibrillators soll es eine Einweisung geben. Ein Termin ist für diese Veranstaltung soll Mitte Mai geplant werden.
- Die Überprüfung der Spielplatzgeräte am 26.04.2022 ergab keine größeren Beanstandungen. Lediglich der Sand im Sandkasten soll gesäubert und aufgefüllt werden und die Fallschutzmatten unter den Geräten sollen im Fugenbereich vom Bewuchs befreit werden.
- Der Beantragung der Erneuerung der Wasserrechte der Ortsgemeinde Biebern wurde stattgegeben. Eine neue (geeichte) Wasseruhr muss hierzu installiert werden und ist bei den VG-Werken angefragt
- Am 21.05.2022 soll um 16:00 Uhr die jährliche Brennholzversteigerung für Biebern erfolgen. Der Förster tut dieses in „Heimat Aktuell“ kund.

Ende öffentliche Sitzung: 21.38 Uhr